

**Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Staatsregierung bei amtlicher
Tätigkeit außerhalb des Sitzes der Staatsregierung**

Vom 16. Dezember 1968

(BayRS II S. 81)

BayRS 1102-4-F

Vollzitat nach RedR: Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Staatsregierung bei amtlicher Tätigkeit außerhalb des Sitzes der Staatsregierung in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1102-4-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Verordnung vom 29. Juni 1993 (GVBl. S. 457) geändert worden ist

Auf Grund des Art. 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung¹⁾ erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

¹⁾ [Amtl. Anm.:] BayRS 1102-1-S